

Wann verjähren Steuerforderungen?

In Frankreich und in Deutschland sind die Verjährungsvorschriften für die sogenannte Festsetzungs- und Verfolgungsverjährung von Steuerzahlungen durchaus unterschiedlich.

Für den Steuerpflichtigen ist dabei Folgendes bei seiner Vermögensplanung zu beachten:

Im deutschen Steuerrecht ist bei der Steuerfestsetzung zu unterscheiden zwischen Abzugsteuern einerseits und den «übrigen Steuern» andererseits. Bei den Abzugsteuern (z.B. Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) beträgt die Festsetzungsfrist ein Jahr. Bei den übrigen Steuern (Erbchaftsteuer, aber auch die laufenden Steuern wie Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer) beträgt die Festsetzungsfrist vier Jahre. Ausgenommen von dieser Grundregel sind Steuern, die leichtfertig verkürzt oder hinterzogen sind. In einem solchen Fall beträgt die Festsetzungsfrist fünf bzw. zehn Jahre.

Aber aufgepasst! Wann beginnt die Festsetzungsfrist? Wann endet sie?

Die Festsetzungsfrist kann sich ohne Weiteres verlängern, z.B. wenn das Finanzamt auffordert, eine Steuererklärung abzugeben oder ein Zustellungsproblem entstanden ist. Das Ende der Festsetzungsfrist (nach einem, vier, fünf oder zehn Jahren) wird häufig dadurch verlängert, dass eine Betriebsprüfung stattfindet oder ein Verfahren wegen des Verdachts der Steuerverkürzung bzw. -hinterziehung eingeleitet worden ist.

In Zweifelsfragen muss in Anbetracht der hochkomplizierten Regelungen in jedem Einzelfall die Verjährung geprüft werden.